



**LandesAStenKonferenz  
Rheinland-Pfalz**

Koordination & Vorstand  
Nadya Konrad  
Rheinallee 71  
55118 Mainz  
Mobil: 0177-7132949  
E-Mail: nadyakonrad@web.de

Stellungnahme der LandesAStenKonferenz Rheinland - Pfalz zur  
geplanten Landeshochschulgesetznovelle des Landes  
Rheinland - Pfalz

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1 Allgemeines</b>	<b>1</b>
<b>2 Alternative: Vorteilsausgleichsmodell</b>	<b>2</b>
<b>3 Zum ersten Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz - Artikel 1 Änderung des Hochschulgesetzes - §70 Studienkonto, Studienbeiträge</b>	<b>3</b>
<b>4 Zu Artikel 5 - Übergangs und Inkrafttretensbestimmungen</b>	<b>9</b>
<b>5 Zu dem angesprochenen Darlehensmodell</b>	<b>9</b>

**1 Allgemeines**

Die LandesAStenKonferenz Rheinland-Pfalz (LAK-RPL) lehnt das als Novelle des Hochschulgesetzes für Rheinland-Pfalz vom Kabinett verabschiedete Modell der Landeskinderregelung ab. Es wird dadurch ab 2007 ein kostenpflichtiges Studium ab dem ersten Semester auch in Rheinland-Pfalz geben. Nicht-Rheinland-Pfälzer werden von ihrem Recht auf Bildung in Form eines gebührenfreien Erststudiums ausgeschlossen. Damit verabschiedet sich das erste sozialdemokratische Bundesland von dem Grundsatz „Freie Bildung für alle“.

Die Landeskinderregelung stellt einen weiteren Schritt in die Richtung allgemeiner Studiengebühren ab dem ersten Semester da. Bereits durch die Studienkonten wurde kein kostenloses Studium für alle Studierenden mehr gewährleistet.

Die Aufnahme eines Studiums wird sich weniger an persönlichen Interessen und Fähigkeiten ausrichten, sondern an Verwertbarkeitskriterien. Der Bildungsweg wird gemäß einer Kosten-Nutzen-Rechnung kalkuliert, was eine Entscheidung über die Aufnahme eines Studiums zu einer Investitionsentscheidung, bei der man sich die Frage stellen muss, ob sich der

Aufwand im Hinblick auf die zu erwartende Rendite lohnt. Bezahlen werden Studierende nur für das, was sich am Ende bezahlt macht und die Kosten wieder reinholt. Bildung wird kommerzialisiert. Sie bekommt einen Preis und verändert sich auch qualitativ. Diente ein Hochschulstudium dazu, den eigenen Horizont zu erweitern, verschiedene Wissensfelder zu entdecken und einen Schwerpunkt zu finden, so hat Hochschulbildung heute nur noch das Ziel - unter dem Deckmantel demographischer Zwänge - möglichst schnell Menschen durch die Hochschule zu schleusen und für den Arbeitsmarkt bereit zu stellen.

Eine Lösung für die Probleme des deutschen Hochschulsystems, die sich nach der Föderalismusreform noch verschärft haben, kann nur durch eine länderübergreifende Initiative gefunden werden. Wir brauchen eine einheitliche Regelung der Studiengebührenfrage zwischen den Bundesländern, um die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse sicherzustellen. Dies kann für uns nur die Studiengebührenfreiheit sein!

Keine Studiengebühren - nicht in Rheinland-Pfalz - nicht in Hessen und dem Saarland - nicht in Bayern, Baden-Württemberg und NRW - nirgends!

Wir lehnen jede Form von Studiengebühren aus bildungs- und sozialpolitischen Gründen ab. Studiengebühren schrecken insbesondere Studierende aus einkommensschwachen Familien ab, ein Studium zu beginnen. Sie beschränken den Bildungszugang weiter. Wir wenden uns gegen weitere soziale Selektion im Bildungssystem. Rheinland-Pfalz geht mit dieser Entscheidung einen weiteren Schritt in die falsche Richtung. Statt Chancengleichheit im Bildungssystem wird das Ergebnis einer solchen Politik die zunehmende Ungleichheit zwischen Studierenden sein (nach Einkommensverhältnissen, Herkunft, Wohnort etc.).

Wir wenden uns gegen eine weitere Kommerzialisierung der Hochschulen und fordern eine Sozial- und Bildungspolitik, die es allen Menschen aus allen Bevölkerungsschichten ermöglicht, sich kostenlos zu bilden. Dies ist für uns die Alternative zu Studiengebühren!

## **2 Alternative: Vorteilsausgleichsmodell**

Die LAK-RLP bekräftigt die Forderung, den Vorschlag des Vorteilsausgleichsmodells zu verfolgen, der weiterhin eine Freiheit von allgemeinen Studiengebühren für die Studierenden in Rheinland-Pfalz gewährleistet. Die LAK-RLP hat dazu eine Position verabschiedet und sich damit dem Studierendenparlament der Universität Trier angeschlossen.

Das Konzept wird begrüßt, denn es wahrt die Möglichkeit eines angemessenen Lehr- und Studiumsangebotes in gebührenfreien Bundesländern. Die verantwortlichen politischen Akteure sollten jedoch weiterhin auf ein gebührenfreies Erststudium in allen Bundesländern drängen. Hierfür bietet der Vorteilsausgleich eine Grundlage, denn er ist im Zuge der Studiengebührenerhebung in den CDU-geführten Bundesländern eingebracht worden und hat zum Ziel, das die Gebührenfreiheit für andere Bundesländer zu keinen Nachteilen führt. Dieses Ziel ist im politischen Prozess zu betonen.

Der Gefahr, das Studiengänge nur noch aus „Rentabilitätsgründen“ angeboten werden soll mit einer gesteigerten bundeslandinternen Finanzierung z.B. der Geisteswissenschaften entgegnet werden. Die Koppelung der Ausgleichzahlung an die Regelstudienzeit ist abzulehnen. Die Zahlungen sollten sich nach der durchschnittlichen Studiendauer richten, die der Studierende wählt. Zudem ist das Konzept des Teilzeitstudiums zu berücksichtigen.

Strukturschwache Regionen sollen nach dem Solidarprinzip behandelt werden und über den Länderfinanzausgleich verstärkt gefördert werden. Zudem sieht der Vorteilsausgleich eine Sonderregelung für Länder wie Brandenburg oder Mecklenburg-Vorpommern vor. Diese Regelung muss unterstützt und ausgearbeitet werden.

Wir sehen aber auch die Risiken des Modells, z.B. seine Nachfrageorientierung, die Kopplung von Studienzeiten und Ausgleichszahlungen und auch die Schaffung einer Wettbewerbssituation zwischen den Hochschulen, die Bildung zur marktgesteuerten Ware verkommen lässt. Wettbewerb ist nicht auf den Bildungsbereich anzuwenden, da Bildung ein Menschenrecht und kein Luxusgut für finanzkräftige Konsumenten ist.

### **3 Zum ersten Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz - Artikel 1 Änderung des Hochschulgesetzes - §70 Studienkonto, Studienbeiträge**

#### **zu (1)**

*„Das Studium ist bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen bis zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss (...) beitragsfrei. Ein Studium in einem konsekutiven Studiengang ist ein Studium, das inhaltlich aufbauend auf dem Erwerb des Bachelorgrades zu einem ersten Masterabschluss führt und zwischen dem Bachelor- und Masterabschluss keine Phase der Berufstätigkeit voraussetzt.“*

Die Beschränkung der Beitragsfreiheit auf konsekutive Master halten wir für mit den Zielen des Bologna-Prozesses und auch dem des lebenslangen Lernens nicht vereinbar. Die Bachelor/Master-Umstellung soll gerade auch den Quereinstieg in benachbarte Masterstudiengänge ermöglichen, und zu einer größeren Verbreiterung Streuung der Kenntnisse und Fähigkeiten führen. Ein Master, der nicht unmittelbar auf den gemachten Bachelor aufbaut, ist ein genauso wichtiger Bildungsbaustein, auch er sollte gebührenfrei studiert werden können.

#### **zu (2)**

*„Ein Studienkonto erhalten Studierende, wenn sie zum Zeitpunkt der Einschreibung mit alleiniger oder, soweit mehrere Wohnungen bestehen, mit der Hauptwohnung in Rheinland-Pfalz gemeldet sind.“*

Diese Studierenden, falls sie nicht von den Ausnahmeregelungen betroffen sind, werden aufgrund ihrer Heimat benachteiligt entgegen Artikel 3 Absatz 3 GG und hat nicht das gleiche Recht (auf eine kostenlose Bildung) entgegen Artikel 33 Absatz 1. Es ist unserer Meinung nach nämlich sehr wohl fraglich, inwiefern eine Unterscheidung nach dem Wohnsitz der Gleichbehandlung von Studierenden entspricht und verfassungsgemäß ist.

Es gibt viele Studierende, die gar keinen Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und also auch nicht die Möglichkeit besitzen, ihren Erstwohnsitz zu verlagern, um den Studiengebühren zu entgehen, z.B. Studierenden, die in Wiesbaden wohnen und in Mainz studieren, die im Saarland oder in Luxemburg wohnen und in Trier studieren oder die in Mannheim wohnen und in Ludwigshafen studieren. Dies erachten wir als das größte Defizit der angedachten Regelungen.

Ein weiteres großes Problem sehen wir in der Zeit der Feststellung des Wohnortes. Die meisten Studierenden wohnen zum Zeitpunkt der Einschreibung noch nicht an ihrem Studienort, sondern suchen sich danach erst eine Wohnung. Die Fristen für die Einschreibung enden lange Zeit vor Beginn des Semesters. Die meisten Studienanfänger werden sich an mehreren Unis bewerben und müssen auf den Immatrikulationsbescheid der Universität warten. Im Falle einer Bewerbung über die ZVS erfolgt dies erst wenige Wochen vor Semesterbeginn. Niemand kann erwarten, dass sich ein Studienanfänger eine Wohnung in Rheinland-Pfalz nimmt, bevor er sich einschreibt, bevor er sicher ist, dass er von der Universität angenommen wird (sei es durch NCs, durch die ZVS oder dadurch, dass er auf die Reaktion einer anderen Universität wartet). Wir plädieren dafür, etwa die Feststellung, ob der Studierende in Rheinland-Pfalz wohnhaft ist, auf einen Zeitraum nach Semesterbeginn zu verlegen, da gerade bei ZVS-Vergabe besonders, und natürlich verstärkt durch die schlechte Wohnungssituation beispielsweise in Mainz oder Trier, die sich durch die Zunahme der Studierendenzahlen in Folge der Einführung von Studiengebühren in den umliegenden Bundesländern noch weiter verschlechtern wird, auch manche Studierende zu Semesterbeginn noch keine Wohnung haben. Bereits zu Beginn des Wintersemesters 2006/2007 nahm diese Zahl erheblich zu, der AStA der Universität Trier organisiert beispielsweise eine Zwischenwohnungsbörse, um wenigstens eine provisorische Unterkunft für die Studienanfänger zu organisieren, bis die eine Wohnung gefunden hatten; das Studierendenwerk verstärkte seine Kampagnen, Wohnraum für Studierende zur Verfügung zu stellen. Im Zusammenhang zu unseren Bemerkungen zu BAföG-Berechtigten unten (Problem Wartezeit auf den BAföG-Bescheid) wäre z.B. auch eine Verschiebung der Gebührenpflicht für das erste Semester auf das Semesterende denkbar.

*„Ab dem Wintersemester 2007/2008 umfasst das Studienguthaben für Studienanfängerinnen und Studienanfänger in konsekutiven Studiengängen 360 Leistungspunkte (ECTS); das gleiche gilt für Studierende, die in diese Studiengänge an eine Hochschule wechseln, wenn für sie erstmals ein Studienkonto eingerichtet wird.“*

Die Umstellung auch der bestehenden Studiengänge auf die leistungsbezogene Abbuchung wäre zwar zu begrüßen, wir aber sehen ein, dass ein solch großer Verwaltungsaufwand nicht zweckdienlich wäre. Jedoch wissen wir nicht, ob die durch die gleichzeitige Existenz mehrerer Studienkontenmodelle verursachte Aufblähung des Verwaltungsapparates notwendig ist und wie mit den vielfältigen Tatbeständen effizient umgegangen werden kann.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass die leistungsbezogene Abbuchung ein geringeres Restguthaben als die Regelabbuchung übrig lässt, was man am Beispiel eines 10-semestrigen Bachelor- und Master-Studiums veranschaulichen kann.

- Regelabbuchung:  $200\text{SWS} - 10 \times 11\text{SWS} = 90\text{SWS}$  Restguthaben (à  $50\text{€} = 4.500\text{€}$ )
- Leistungsabbuchung:  $360\text{ECTS} - 300\text{ECTS} = 60\text{ECTS}$  Restguthaben (à  $50\text{€} = 3.000\text{€}$ )

Daher sollte der Wert € pro ECTS entsprechend angehoben werden. Die Leistungspunkte sollten erst nach der Prüfung nach den jeweiligen Modulen erfolgen und nicht z.B. schon bei der Anmeldung. Wird die Modulprüfung nicht bestanden und muss der Studierende diese wiederholen, sollten nicht alle dem Modul zugerechneten Leistungspunkte erneut abgebucht werden, da in den meisten Fällen nur die Prüfung und nicht die vollen Studienleistungen wiederholt werden, der Studierende also nicht alle Leistungen der Universität noch einmal voll in Anspruch nimmt. So dürfte z.B. die Abbuchung von 20 Prozent der Punkte diesem eher entsprechen.

**zu (3)**

*„Während des Studiums wird für jedes Semester oder jedes Modul eine Abbuchung vorgenommen; ferner kann eine Abbuchung bei Pflichtversäumnissen Studierender vorgenommen werden.“*

Wir begrüßen grundsätzlich die leistungsbezogene Abbuchung und die Tatsache, dass diese modulweise erfolgt, da diese ja den Baustein der Bachelor-/Master-Studiengänge bilden und eine Abbuchung pro Veranstaltung wohl zu viel Verwaltungsaufwand erfordert hätte.

Dass, wie aus der Begründung zu entnehmen, geplant ist, analog zur Beschränkung auf die 1,75-fache Regelstudienzeit bei der Regelabbuchung auch im Falle der Leistungsabbuchung eine zeitliche Begrenzung in der Landesverordnung festzuschreiben, betrachten wir als höchst kritikwürdig. Es war versprochen worden, soviel und solange abzubuchen, wie man tatsächlich studiert. Die versprochene Flexibilisierung, die Anpassung an die jeweiligen spezifischen Lebenssituationen und –pläne der Studierenden wäre ein erheblicher Fortschritt gewesen, der der Öffentlichkeit und den Studierenden zugesagt wurde. Jeder hätte sein Studium individuell entsprechend seiner Vorstellungen gestalten können, z.B. auch während des Erziehens oder neben dem Arbeiten in mehr als der 1,75-fachen Regelstudienzeit zu studieren, wenn er dabei die Leistungen der Universität entsprechend nicht zu stark in Anspruch nimmt.

Im Sinne einer weiteren Vertrauenswürdigkeit und Verlässlichkeit sollte von einer zeitlichen Limitierung Abstand genommen und eine rein leistungsbezogene Abbuchung unabhängig von Zeitvorgaben eingeführt werden.

Wir sind sehr froh, dass an der Universität Trier im Zuge der Bachelor-Master-Einführung in den neuen Rahmenprüfungsordnungen keine Mindestleistungspunkte eingeführt werden und das Ministerium entsprechenden Regelungen in Kaiserslautern und Mainz nicht zugestimmt hat und auch für Trier deren Ablehnung angekündigt hatte. Die Regelungen hatten vorgesehen, dass bei dem Nichterreichen bestimmter Leistungspunkte vom Studierenden in einer Zwangsstudienberatung die Gründe dargelegt werden müssen. Schafft er die Punkte im nächsten Semester nicht, verliert er den Prüfungsanspruch. Dies wäre unserer Meinung nach eine fatale Regelung gewesen, da dadurch die Studierenden in ihrer individuellen Studiengestaltung durch Druck von außen extrem eingeschränkt werden. Eine Zwangsexmatrikulation ist das härteste Mittel gegen Studierende und bedroht diese in ihrer Studien- und Lebensplanung. Man hätte bereits nach drei Semestern exmatrikuliert werden können, ein Teilzeitstudium (bei dem man z.B. neben dem Studium ein Kind erzieht oder arbeitet) wäre nicht möglich gewesen. Es sind etliche Gründe vorstellbar, die zu Verzögerungen im Studienverlauf führen können. Es gibt viele Studierende, die aufgrund persönlicher Lebenskonstellationen nicht in der Lage sind, Vollzeit zu studieren. Es kann sein, diese in „begründete Ausnahmen“ und unbegründete zu unterteilen und zu langsame Studierende von einer Fortführung ihres Studiums gänzlich auszuschließen. Wir teilen die rechtlichen Zweifel des Ministerium an der Zulässigkeit einer solchen Regelung. Die einzige Beschränkung einer Studienzeit in Rheinland-Pfalz kann auf der Grundlage des Studienkontenmodells nur die Beschränkung der gebührenfreien Zeit sein. Wenn ein Studierender länger studieren will und bereit ist, auch die Gebühren zu zahlen, dann muss ihm dies möglich sein.

Wir sind aber ebenso nachdrücklich dagegen, dass bei Pflichtversäumnissen Studierender keine Abbuchungen in der Landesverordnung festgeschrieben werden. Falls die Pflichtversäumnisse das Nichterreichen bestimmter Leistungen bedeutet oder mit einschließt und

so schneller eine Gebührenpflicht eintritt, ist dies zwar immer noch einer Zwangsexmatrikulation in jedem Falle vorzuziehen, widerspricht aber wider dem mehrfach gegebenen Versprechen einer nur leistungsbezogenen Abbuchung ohne zeitliche Vorgaben. Insbesondere wäre einer Flexibilisierung und Anpassung an individuelle Lagen des Modells zuwidergehandelt, falls bei einem Nichterreichen von Leistungen das Konto erlöschen würde. Studierende sind erwachsene, eigenverantwortliche Menschen. Manche entscheiden sich bewusst aus privaten, persönlichen Gründen für ein längeres Studium, ohne aber den anderen Studierenden dadurch Leistungen, Plätze oder sonstiges wegzunehmen (was sich ja durch die Leistungsabbuchung auch zeigen wird).

*„Die Nutzung des Restguthabens für ein Zweitstudium entfällt für Studierende, die sich zum Wintersemester 2007/2008 erstmals einschreiben. Die Verwendung des Studien- und Restguthabens soll an eine bestimmte Studiendauer geknüpft werden.“*

Wir wenden uns gegen eine weitere Einschränkung der Anreizkomponenten des Studienkontenmodells, die die Chancen, die in ihm liegen, weiter schmälert. Diese Komponente sollte vollständig erhalten können, damit es sich für möglichst viele Studierende auch lohnt, das Studium rechtzeitig zu beenden. Schon die bisherige Regelung sahen wir als in sich inkonsequent. Wenn ein Studierender innerhalb der 1,75-fachen Regelstudienzeit sein Studium beendet, sollte er auch das Restguthaben bis zum Ende dieses Zeitraums in jedem Fall nutzen dürfen. Die Beschränkung auf Regelstudienzeit plus ein Semester ist unserer Meinung nach viel zu kurz gegriffen. In vielen Fällen ist in dieser Zeit auch ohne Verschulden der Studierenden ein Abschluss nicht möglich, da sie keinen Platz bei Seminaren, Exkursionen (ein großes Problem in der Geographie in Trier) bekommen oder auch, weil sie nur einziges Mal eine Klausur nicht bestehen, und die Lage (Betreuungsverhältnisse, Seminarplätze) verschlechtert sich zunehmend. Wenn nur noch ein kleiner Teil der Studierenden das Restguthaben nur noch eingeschränkt nutzen kann, ist dem Anreizbestandteil des Studienkontenmodells wohl kaum genüge getan.

Sie schreiben in der Begründung, dass die Nutzung des Restguthabens für ein Zweitstudium entfalle, da *„die Praxis nahe legt, dass die Einschreibung nicht in erster Linie erfolgt, um dieses Studium auch ordnungsgemäß abzuschließen, sondern um die mit der Einschreibung verbundenen Vorteile wie das Studierendenticket oder die studentische Krankenversicherung o. ä. weiterhin zu nutzen.“* Dieser Auffassung können wir nicht bestätigen und möchten wir uns klar widersetzen. Dass aufgrund einiger weniger, die, was man betonen muss, ja noch nicht mal der Gesellschaft wirklich schaden, der Mehrheit derer, die sich weiterbilden wollen, diese Möglichkeit genommen wird, kann schon fast als populistisch betrachtet werden. Ein Zweitstudium ist eine erhebliche Steigerung der Qualifikation und eine sinnvolle Verwendung des Restguthabens für ein gebührenfreies Studium!

#### **zu (4)**

Die Bezeichnung der Studiengebühren als Studienbeiträge mag vielleicht verdeutlichen, dass nicht die gesamten Kosten durch die Zahlungen durch die Studierenden abgedeckt werden, dass sie „nur“ einen Beitrag leisten, verheimlicht aber nichts desto trotz die Tatsache, das Bildung nicht mehr als öffentliches Gut für alle betrachtet wird und seine Finanzierung von der öffentlichen auf die private Ebene verlagert wird.

*„Diese betragen 500€ je Semester für Studierende, die kein Studienkonto nach Absatz 2 Satz 1 erhalten haben. Für Studierende, die ihr Studienkonto aufgebraucht haben ohne das Studium abzuschließen sowie für Studierende, die ohne ein Studienkonto erhalten zu haben,*

*das 14. Semester überschritten haben, beträgt der Studienbeitrag 650€ je Semester“*

Die Auffassung, dass der internationale Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der in Deutschland als Bundesgesetz gilt, kein grundsätzliches Studiengebührenverbot beinhaltet, können wir uns nicht anschließen.

Es ist zu begrüßen, dass die Höhe der Studiengebühren auch durch das Gesetz und nicht nur durch die Verordnung geregelt wird. Unserer Meinung nach hätte ein solch wichtiger Punkt schon vorher eindeutig einer gesetzlichen Regelung bedurft.

Es stellt sich die Frage, warum Studierende, die nicht in Rheinland-Pfalz wohnen, bereits ab dem 14. Semester von der Gebührenhöhe von 650€ betroffen sind und warum auch hier wieder keine Gleichbehandlung stattfindet. In diesem Sinne sollten die 650€ auch erst nach der 1,75-fachen Regelstudienzeit erhoben werden.

*„Die Hochschulen können vorsehen, dass bis zu 10 v. H. der beitragspflichtigen Studierenden wegen besonderer Begabungen oder Leistungen von der Beitragspflicht befreit werden.“*

Diese Möglichkeit ist zu unterstützen, es sollte aber auch gelten, dass soziales, gesellschaftliches und politisches Engagement besondere Leistungen sind, die die Hochschulen entsprechend honorieren dürfen sollten.

*„Für die gleichzeitige Einschreibung in zwei oder mehreren unterschiedlichen Studiengängen an derselben Hochschule oder mehreren Hochschulen des Landes ist nur ein Studienbeitrag zu entrichten.“*

Dies ist ein erheblicher Fortschritt. Damit ist auch der Misstand beseitigt, dass man z.B. die beiden selben Fächer auf Magister und Lehramt studieren konnte, und trotz eines nur geringen Mehraufwands an Inanspruchnahme von Veranstaltungen ein Viertel mehr Studiengebühren bei Aufbrauchen des Studienkontos zahlen mussten. Dabei plädieren wir auch dafür, die Regelung, dass weitere Studiengänge mit 25 Prozent der Regelabbuchung der Ersteinschreibung abgebucht werden, zu beenden.

*„Satz 1 gilt nicht für  
1. Studierende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten“*

Wie wird mit BAföG-Empfängern verfahren, wenn sie noch keinen Bescheid vorlegen können, aber BAföG beantragt haben, der Bescheid aber noch Monate braucht, bis dieser eintrifft? Die Bearbeitungszeit für einen BAföG-Bescheid dauert im Extremfall bis zu sechs Monaten. Es wäre den BAföG-Berechtigten nicht zuzumuten, Gebühren zahlen zu müssen, wenn sie erst Monate später belegen können, dass sie davon befreit sind. Sachdienlich wäre es für uns daher (auch hinsichtlich der Tatsache, dass die meisten Studierenden zum Zeitpunkt der Einschreibung und manche bei Semesterbeginn noch nicht in Rheinland-Pfalz wohnen – die vorgeschlagene Regel wäre daher v. a. für das erste Semester angemessen), den Zeitpunkt der Feststellung und der Entrichtung der Gebührenpflicht auf das Semesterende zu verlegen: wer in dem Semester BAföG-berechtigt war, muss nicht zahlen.

*„2. Studierende aus Entwicklungshilfeempfängerländern gemäß der jährlichen Liste des Entwicklungshilfesausschusses der OECD, für ausländische Studierende, die in Rahmen einer Kooperation mit einer ausländischen Hochschule oder eines internationalen Austauschpro-*

*grammes nur für einen bestimmten Zeitraum an einer Hochschule eingeschrieben sind sowie für Studierende, die gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges verpflichtende Auslandssemester absolvieren für deren Dauer,“*

Auch für Studierende aus Nicht-Entwicklungsländern ist ein Studium im Ausland eine erhebliche finanzielle Hürde, die durch die Studiengebühren noch schwerer zu überwinden sein wird. Freiwillige, nicht verpflichtende Auslandsaufenthalte bilden die Mehrheit, auch für sie sollte eine Gebührenfreiheit gelten. Dem Grundsatz des Bologna-Prozesses der Internationalisierung und des leichteren Austausches zwischen den Ländern Europas wird durch eine solche Regelung höchstens bedingt Rechnung getragen.

**zu (5)**

*„Die Studienbeiträge dienen der Verbesserung der Studienbedingungen; um dieses sicherzustellen, bleiben Verbesserungen der personellen oder sächlichen Ausstattung, die aus Studienbeitrageinnahmen finanziert werden, bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität unberücksichtigt.“*

Rheinland-Pfalz erhält für jeden Einwohner rund 2.000 Euro im Jahr aus dem Länderfinanzausgleich. Rund 45 Prozent der Studierenden in Rheinland-Pfalz haben derzeit ihren Hauptwohnsitz nicht in diesem Bundesland angemeldet - ob und wenn ja wie viele der damit Rheinland-Pfalz zusätzlich zustehenden finanziellen Mittel aber an den Hochschulen ankommen werden, bleibt aber unklar. Die Realität zeigt, dass die Einnahmen von Verwaltungs- und (Langzeit-)Studiengebühren zur Sanierung des Haushalts und Stopfung der Löcher verwendet wurden. Es ist gut, dass von den Zuweisungen des Landes die Einnahmen der Universitäten durch die Studiengebühren nicht abgezogen werden, aber wie wird wirklich verbindlich gewährleistet, dass die Universitäten genügend Mittel unmittelbar erhalten?

**zu (6)**

*„zur zeitlichen Begrenzung einer Nutzung des Studienguthabens“*

Hier ist uns nicht ganz klar, was gemeint ist. Unserer Meinung nach darf, wenn es sie schon gibt, eine zeitliche Begrenzung des Studienguthabens nur die 1,75-fache Regelstudienzeit für alle sein. Wir hoffen, dass wir unsere Ablehnung von Restriktionen der Studienzeit unter den Bemerkungen zu Mindestpunkteregeln genügend deutlich gemacht haben. Entsprechendes gilt hier. Wenn es Grundsatz des Studienkontenmodells sein soll, allen Studierenden diese Zeit als Zeit eines gebührenfreien Studium zur Verfügung zu stellen, dann darf nur diese Beschränkung gelten und die Studienzeit muss in diesem Rahmen frei ausgestaltet werden dürfen. Es darf nicht vor der entsprechenden Zeit bzw. vor den in Anspruch genommenen und in ECTS gemessenen Leistungen erlöschen. Wie ausgeführt, sollte es bei der Möglichkeit der Inanspruchnahme des Restguthabens aufgrund des Anreizeffektes keine (weitere) Beschränkung geben, es sollte nicht nach einer bestimmten Zeit verfallen o. ä., was auch gerade dem heute immer mehr geforderten lebenslangen Lernen zuwiderlaufen würde.

*„sowie zur Beitragsbefreiung Studierender, die aus einem Bundesland kommen, mit dem das Land Rheinland-Pfalz eine auf Gegenseitigkeit beruhende Vereinbarung über die Studienbeitragsfreiheit geschlossen hat“*

Wenn solche Verträge (hoffentlich) zu Stande kommen, sollte dennoch der Plan nicht aufgegeben werden, dass Vorteilsausgleichsmodell durchzusetzen. Durch diese Modell entfielen aber auch die Gründe, die man für die Landeskinderregelung anführen kann. Das Vorteils-

ausgleichsmodell, welches wir unterstützen, muss die Gewährleistung der Gebührenfreiheit in den Ländern, die an einem gebührenfreien Studium festhalten wollen, gewährleisten.

## **4 Zu Artikel 5 - Übergangs und Inkrafttretensbestimmungen**

*„Für Studierende, die die Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 Satz 1 nicht erfüllen und bei der Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer rheinland-pfälzischen Hochschule bereits immatrikuliert sind, beginnt die Beitragspflicht zum Sommersemester 2009; bestehende Studienkonten verfallen zu diesem Zeitpunkt.“*

Die Studierenden in Rheinland-Pfalz begannen mit dem Vertrauen das Studium, gebührenfrei eine bestimmte Zeit studieren zu dürfen. Die Frage des Wohnortes spielte zu diesem Zeitpunkt keine Rolle. Wir sind für die Herausnahme aller, die ein Studium vor dem Sommersemester 2007 begonnen haben, aus der Gebührenpflichtigkeit. Eine bloße Übergangsregelung ist nicht ausreichend.

Die übrigen Sachverhalte sollten möglichst schnell in der Landesverordnung geregelt werden, damit sich die Studienanfänger ab dem Sommersemester 2007 genügend darauf einstellen können.

## **5 Zu dem angesprochenen Darlehensmodell**

Es stellt sich auch hier die Frage nach der näheren Ausgestaltung des Darlehenssystems. Werden die Kredite verzinst, wird der soziale Aspekt weiter verschärft. Die hohe Verschuldung entfaltet eine abschreckende Wirkung, v. a. auch auf Menschen aus ökonomisch schwächeren Verhältnissen und verschlechtert deren Bildungschancen. In Deutschland ist es auch nicht möglich, diese Diskriminierung mittels Transferleistungen – wie z.B. BAföG – auszugleichen, da diese auch auf Darlehensbasis beruhen. Somit kommt es zu einer doppelten Verschuldung, was zu einer enormen Abschreckungswirkung für Menschen aus ökonomisch schwächeren Verhältnissen führt. Wer hat denn noch große Lust, ein Studium aufzunehmen, wenn er genau weiß, dass er/sie nach seinem/ihrem Abschluss einen riesengroßen Schuldenberg zurückzahlen muss. Gibt es z.B. die Möglichkeit einer Sofortzahlung, die mit einem Teilerlass honoriert wird, kann diese nur von Studierenden aus wohlhabenderen Elternhäusern wahrgenommen werden. Alle anderen müssen die Schulden mühsam abtrottern.

Hinzu kommt der geschlechtsspezifische Aspekt. Frauen verdienen in der Regel weniger als Männer und sind daher zu längerfristigen Rückzahlungen gezwungen. Da es vermehrt immer noch Frauen sind, die sich um die Kindererziehung kümmern und entsprechend Erziehungsurlaub nehmen, müssen sie Schulden über einen längeren Zeitraum mit sich herumtragen. Da Frauen auch tendenziell weniger verdienen als Männer und wesentlich öfter in Teilzeitjobs arbeiten, wird ein Grossteil der Frauen ihre Schulden bis hin zum Pensionsalter nicht zurückzahlen können.

Es wird eine soziale Verträglichkeit suggeriert, die es in der Realität nicht gibt. Die Diskussion um ein mehr oder weniger an sozialer Verträglichkeit von Studiengebühren ist nicht mehr als eine Scheindebatte.